

I.001_IX 2 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

2. Deponien:

PS 3.1.1 Regionale Grünzüge

Bei den Deponien Wangen-Obermooweiler, Ravensburg-Gutenfurt, Meßkirch-Meningen und Friedrichshafen/Raderach-Weiherberg beabsichtigt der jeweilige Deponiebetreiber Erweiterungen dieser Deponien. Alle Deponien liegen in einem regionalen Grünzug. Nach - Ziffer 3.1.1 Regionale Grünzüge - des Regionalplans sind zulässig „Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes sowie der Erweiterung bestehender Deponien dienen.“ Da Erweiterungen bestehender Deponien in regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind, dürfte der Regionalplan den geplanten Erweiterungen der o.a. Deponien nicht entgegenstehen. Es bestehen daher diesbezüglich unsererseits keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Die Aussage ist richtig, dass die Erweiterung bestehender Deponien in Regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1 Z (3) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 ausnahmsweise zulässig sind.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und um den Belangen der Abfallwirtschaft umfassend Rechnung zu tragen, wurde dem Anhörungsentwurf Regionalplan 2020 ein neuer Plansatz zur Abfallwirtschaft hinzugefügt. Dieser lautet wie folgt:

4.3 „Abfallwirtschaft**4.3.0 Allgemeine Grundsätze zur Abfallwirtschaft**

G (1) Die Abfallhierarchie nach § 6 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) legt fünf Stufen in folgender Rangfolge für den Umgang mit Abfall fest:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Vorrang hat dabei diejenige Option, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Ein wesentliches Ziel der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG ist es, wertvolles Deponievolumen einzusparen sowie die mit der Deponierung gegebenenfalls einhergehenden negativen Umweltauswirkungen zu reduzieren.

G (2) Die Menge an anfallendem Erdaushub und Bauabfällen soll möglichst minimiert werden. Es soll frühzeitig geplant werden, wie Erdaushub und Bauabfälle vermieden, nachhaltig verwendet und verwertet werden können. Mineralische Bauabfälle sollen nach Möglichkeit einer Wiederverwendung bzw. einem Recycling zugeführt werden. Bei Erdaushub und Bauabfällen, die trotz dieser Maßnahmen entsorgt werden müssen, soll eine ortsnahe und landschaftsverträgliche Entsorgung angestrebt werden.

G (3) Soweit zusätzlicher Bedarf für Kapazitäten zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung entsteht, soll nach Möglichkeit die Erweiterung, Wiedernutzung bzw. die Optimierung geeigneter bestehender oder ehemaliger Standorte sowie die technische Optimierung bestehender Anlagen angestrebt werden. Die

Neuerrichtung von Deponien soll möglichst vermieden werden. Die Entsorgungsstrukturen sollen so weiterentwickelt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt und das Niveau der stofflichen und energetischen Abfallverwertung weiter optimiert wird. Bei der Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien sowie zugehöriger baulicher Anlagen soll eine Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen einschließlich des Biotopverbunds sollen vermieden werden.“

Begründung zu PS 4.3.0

„Der Abfallwirtschaft in der Region Bodensee-Oberschwaben liegen die geltenden Richtlinien, Regeln und Gesetze des EU-Rechts, des Bundesrechts und des Landesrechts zugrunde. Die Abfallhierarchie nach § 6 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) legt fünf Stufen für den Umgang mit Abfall fest: Abfallvermeidung (als Produkt oder stofflich), Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie sonstige Verwertung (z.B. energetische Verwertung) und schließlich Abfallbeseitigung (Ablagerung). Vorrang hat dabei diejenige Option, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Ziel der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG ist es, wertvolles Deponievolumen zu sparen sowie die mit der Deponierung ggf. einhergehenden negativen Umweltauswirkungen zu reduzieren. Durch die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der entsorgungspflichtigen Landkreise gemäß §21 KrWG i. V. m. § 16 LAbfG soll die Entsorgungssicherheit in der Region langfristig gewährleistet bleiben.

Mit 419 kg pro Einwohner/-in war das kommunale Abfallaufkommen (ohne Baumassenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Problemstoffe und E-Altgeräte/Lampen) in der Region Bodensee-Oberschwaben im Jahr 2018 deutlich niedriger als im landesweiten Durchschnitt (485 kg pro Einwohner/-in) [Daten: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg]. In den letzten Jahren hat sich die Menge des deponierten Abfalls in der Region stark reduziert: Wurden 1996 noch 34,2% der kommunalen Abfälle auf Deponien abgelagert, so waren es im Jahr 2018 aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben nur noch 0,7%. Insbesondere die Technische Anleitung (TA) Siedlungsabfall aus dem Jahr 1993, welche seit 2005 das Ablagern von Abfällen auf solche mit sehr geringem organischen Restgehalt beschränkt, hat zu diesem starken Rückgang deponierter Abfälle geführt. Dadurch hat die

Bedeutung der anderen Stufen der Abfallhierarchie stark zugenommen.

Auch in Zukunft sollen alle Möglichkeiten der Vermeidung von Abfällen und der Nutzung von Abfällen als Ressource konsequent weiterverfolgt und die hierfür erforderlichen Stoffmanagementsysteme aufgebaut werden. Das im Abfall vorhandene Energiepotenzial soll gemäß dem Stand der Technik und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaft-gesetzes genutzt werden. Durch diese Maßnahmen soll die Versorgungssicherheit mit Anlagen zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung in der Region Bodensee-Oberschwaben langfristig gesichert und unter dem Ziel der Kreislaufwirtschaft und des maximalen Schutzes von Mensch und Umwelt weiterentwickelt werden. Zum Erreichen dieses Ziels werden bauliche Anlagen der Abfallbehandlung gegenüber Deponievolumina an Bedeutung gewinnen und sind im Rahmen der Regionalplanung so weit zu ermöglichen, wie dies mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar ist.

Bei Erdaushub und Bauabfällen sollen prioritär Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung ergriffen werden. Dadurch soll die zu deponierenden Menge an Erdaushub, Straßenaufbruch und nicht verwertbaren inerten Bauabfällen verringert werden. Bei Baumaßnahmen soll beispielsweise im Rahmen der Bauleitplanung frühzeitig geplant werden, wie der anfallende Erdaushub und die anfallenden Bauabfälle möglichst minimiert werden können und wie der Erdmasseausgleich innerhalb der jeweiligen Baumaßnahmen vollzogen werden kann. Grundsätzlich soll bei Baumaßnahmen darauf geachtet werden, möglichst unschädliche Materialien zu verwenden. Mineralische Bauabfälle sollen nach Möglichkeit einer Wiederverwendung bzw. einem Recycling zugeführt werden und durch entsprechende Voruntersuchungen und Eingangskontrollen soll gewährleistet werden, dass Schadstoffe nicht in den Recyclingkreislauf gelangen. Zudem soll berücksichtigt werden, welche Flächen sich zur Bodenverbesserung durch die Nutzung von humosen Bodenmaterial eignen. Die nach diesen Maßnahmen noch verbleibende Menge an Erdaushub und Bauabfällen soll möglichst nahe am Ort der Entstehung entsorgt werden. Dabei sind die Belange des Wasser-, Boden- und Naturschutzes sowie die verkehrliche Erschließung zu berücksichtigen. Möglichkeiten der Nutzung von Erdaushub und Bauabfällen für die Rekultivierung von Rohstoffabbaugebieten und die Gewinnung bzw. das Recycling von mineralischen Rohstoffen aus Erdaushub bzw. Bauschutt sollen genutzt werden. Um eine spätere Wiederverwendung von Erdaushub zu ermöglichen, sollen Boden-Zwischenlager ohne Bauschuttalagerungen angestrebt werden.

Zusätzliche Kapazitäten zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung, die trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich sind, sollen vorrangig an geeigneten bestehenden oder ehemaligen Standorten der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung geschaffen werden, soweit keine anderen erheblichen Belange (z.B. Umwelt, Wirtschaftlichkeit) entgegenstehen. Zudem soll eine Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen durch die fortwährende Anpassung an den fortschreitenden Stand der Technik erfolgen. So können auch bestehende Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung einen bestmöglichen Schutz der Umwelt gewährleisten.

Die Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien und zugehöriger baulicher Anlagen führt zu einer Inanspruchnahme von Freiraum, die auch zeitlich begrenzt sein kann. Um den damit verbundenen Eingriff und Verlust an Freifläche weitestgehend zu minimieren, sind Maßnahmen der Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien und zugehöriger baulicher Anlagen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dadurch soll die Flächenneuanspruchnahme minimiert werden.

Freiraum, der für die Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien und zugehöriger baulicher Anlagen in Anspruch genommen wird, besitzt häufig besondere funktionale Bedeutungen. Dazu zählen insbesondere die Belange des Landschaftsbilds, die Erholungsfunktion, die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (inklusive der regionalen Biotopverbundbeziehungen) sowie die Belange des Hochwasser-, Gewässer- und Bodenschutzes. Diese Belange sollen bei der Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien planerisch so berücksichtigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.“

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

II.300 58 Landratsamt Bodenseekreis

VI. Belange der Abfallwirtschaft:

Beim Vergleich des vorliegenden Entwurfes mit dem derzeit gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996 fällt auf, dass der Plansatz 4.3.5 Abfallentsorgung bei der Fortschreibung gänzlich entfallen ist.

In Anbetracht der bisherigen und künftigen Herausforderungen an die Abfallwirtschaft er-scheint uns dies als nicht zukunftsgerichtet. Der Stellenwert der Abfallwirtschaftsplanung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sollte zum Wohl der Bevölkerung, der Umwelt und der Wirtschaft gestärkt werden. Beim Umweltministerium wurde dies erkannt und wird explizit von den Landkreisen abgefordert.

So ist der Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit für zu deponierende Abfälle auf überregionaler, aber auch auf Landkreisebene laufend zu überprüfen. Ähnliches gilt für Ab-fälle, die thermisch zu behandeln sind, da sie seit dem Jahr 2005 nicht mehr als Rohmüll auf Deponien abgelagert werden dürfen. Hierfür gilt ein Autarkieprinzip, demzufolge sämtliche in Baden-Württemberg anfallenden Abfälle auch innerhalb der Landesgrenze thermisch behandelt werden sollten. Ohne Ausnahmegenehmigungen, Restabfälle in Müllverbrennungsanlagen nach Bayern oder in die Schweiz verbringen zu dürfen, ist dieses Ziel nicht einhaltbar.

Diese Ausnahmegenehmigungen sind in der Regel befristet.

Bei Gewerbeabfällen zeichnet sich bereits ab, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung immer schwieriger und deutlich teurer wird, da freie Verbrennungskontingente kaum mehr vorhanden sind.

Wir schlagen daher vor, ein Kapitel 4.x Abfallentsorgung in die Fortschreibung des Regionalplanes aufzunehmen. Das für den Regionalplan vorgeschlagene Kapitel Abfallentsorgung sollte sorgfältig auf fachlicher Ebene mit den Landkreisen Ravensburg und Sigmaringen und mit dem zuständigen Referat beim Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt werden. In Anbetracht des Zeitplanes könnte dieses Kapitel analog zum Kapitel 4.2 Energie ebenfalls im Rahmen eines eigenständigen Teilregionalplanes Abfallwirtschaft im Anschluss an die Fortschreibung der anderen Plankapitel erfolgen - eventuell in einem gemeinsamen Verfahren mit Kapitel 4.2.

Berücksichtigung der Anregung

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und um den Belangen der Abfallwirtschaft umfassend Rechnung zu tragen, wurde dem Anhörungsentwurf Regionalplan 2020 ein neuer Plansatz zur Abfallwirtschaft hinzugefügt. Dieser lautet wie folgt:

4.3 „Abfallwirtschaft

4.3.0 Allgemeine Grundsätze zur Abfallwirtschaft

G (1) Die Abfallhierarchie nach § 6 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) legt fünf Stufen in folgender Rangfolge für den Umgang mit Abfall fest:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Vorrang hat dabei diejenige Option, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Ein wesentliches Ziel der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG ist es, wertvolles Deponievolumen einzusparen sowie die mit der Deponierung gegebenenfalls einhergehenden negativen Umweltauswirkungen zu reduzieren.

G (2) Die Menge an anfallendem Erdaushub und Bauabfällen soll möglichst minimiert werden. Es soll frühzeitig geplant werden, wie Erdaushub und Bauabfälle vermieden, nachhaltig verwendet und verwertet werden können. Mineralische Bauabfälle sollen nach Möglichkeit einer Wiederverwendung bzw. einem Recycling zugeführt werden. Bei Erdaushub und Bauabfällen, die trotz dieser Maßnahmen entsorgt werden müssen, soll eine ortsnahe und landschaftsverträgliche Entsorgung angestrebt werden.

G (3) Soweit zusätzlicher Bedarf für Kapazitäten zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung entsteht, soll nach Möglichkeit die Erweiterung, Wiedernutzung bzw. die Optimierung geeigneter bestehender oder ehemaliger Standorte sowie die technische Optimierung bestehender Anlagen angestrebt werden. Die Neuerrichtung von Deponien soll möglichst vermieden werden. Die Entsorgungsstrukturen sollen so weiterentwickelt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt und das Niveau der stofflichen und energetischen Abfallverwertung weiter optimiert wird. Bei der

Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien sowie zugehöriger baulicher Anlagen soll eine Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen einschließlich des Biotopverbunds sollen vermieden werden.“

Begründung zu PS 4.3.0

„Der Abfallwirtschaft in der Region Bodensee-Oberschwaben liegen die geltenden Richtlinien, Regeln und Gesetze des EU-Rechts, des Bundesrechts und des Landesrechts zugrunde. Die Abfallhierarchie nach § 6 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) legt fünf Stufen für den Umgang mit Abfall fest: Abfallvermeidung (als Produkt oder stofflich), Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie sonstige Verwertung (z.B. energetische Verwertung) und schließlich Abfallbeseitigung (Ablagerung). Vorrang hat dabei diejenige Option, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Ziel der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG ist es, wertvolles Deponievolumen zu sparen sowie die mit der Deponierung ggf. einhergehenden negativen Umweltauswirkungen zu reduzieren. Durch die Erstellung von Abfallwirtschafts-konzepten der entsorgungspflichtigen Landkreise gemäß §21 KrWG i. V. m. § 16 LAbfG soll die Entsorgungssicherheit in der Region langfristig gewährleistet bleiben.

Mit 419 kg pro Einwohner/-in war das kommunale Abfallaufkommen (ohne Baumassenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Problemstoffe und E-Altgeräte/Lampen) in der Region Bodensee-Oberschwaben im Jahr 2018 deutlich niedriger als im landesweiten Durchschnitt (485 kg pro Einwohner/-in) [Daten: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg]. In den letzten Jahren hat sich die Menge des deponierten Abfalls in der Region stark reduziert: Wurden 1996 noch 34,2% der kommunalen Abfälle auf Deponien abgelagert, so waren es im Jahr 2018 aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben nur noch 0,7%. Insbesondere die Technische Anleitung (TA) Siedlungsabfall aus dem Jahr 1993, welche seit 2005 das Ablagern von Abfällen auf solche mit sehr geringem organischen Restgehalt beschränkt, hat zu diesem starken Rückgang deponierter Abfälle geführt. Dadurch hat die Bedeutung der anderen Stufen der Abfallhierarchie stark zugenommen. Auch in Zukunft sollen alle Möglichkeiten der Vermeidung von Abfällen und der Nutzung von Abfällen als Ressource konsequent weiterverfolgt und die hierfür

erforderlichen Stoffmanagementsysteme aufgebaut werden. Das im Abfall vorhandene Energiepotenzial soll gemäß dem Stand der Technik und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genutzt werden. Durch diese Maßnahmen soll die Versorgungssicherheit mit Anlagen zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung in der Region Bodensee-Oberschwaben langfristig gesichert und unter dem Ziel der Kreislaufwirtschaft und des maximalen Schutzes von Mensch und Umwelt weiterentwickelt werden. Zum Erreichen dieses Ziels werden bauliche Anlagen der Abfallbehandlung gegenüber Deponievolumina an Bedeutung gewinnen und sind im Rahmen der Regionalplanung so weit zu ermöglichen, wie dies mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar ist.

Bei Erdaushub und Bauabfällen sollen prioritär Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung ergriffen werden. Dadurch soll die zu deponierende Menge an Erdaushub, Straßenaufbruch und nicht verwertbaren inerten Bauabfällen verringert werden. Bei Baumaßnahmen soll beispielsweise im Rahmen der Bauleitplanung frühzeitig geplant werden, wie der anfallende Erdaushub und die anfallenden Bauabfälle möglichst minimiert werden können und wie der Erdmasseausgleich innerhalb der jeweiligen Baumaßnahmen vollzogen werden kann. Grundsätzlich soll bei Baumaßnahmen darauf geachtet werden, möglichst unschädliche Materialien zu verwenden. Mineralische Bauabfälle sollen nach Möglichkeit einer Wiederverwendung bzw. einem Recycling zugeführt werden und durch entsprechende Voruntersuchungen und Eingangskontrollen soll gewährleistet werden, dass Schadstoffe nicht in den Recyclingkreislauf gelangen. Zudem soll berücksichtigt werden, welche Flächen sich zur Bodenverbesserung durch die Nutzung von humosen Bodenmaterial eignen. Die nach diesen Maßnahmen noch verbleibende Menge an Erdaushub und Bauabfällen soll möglichst nahe am Ort der Entstehung entsorgt werden. Dabei sind die Belange des Wasser-, Boden- und Naturschutzes sowie die verkehrliche Erschließung zu berücksichtigen. Möglichkeiten der Nutzung von Erdaushub und Bauabfällen für die Rekultivierung von Rohstoffabbaugebieten und die Gewinnung bzw. das Recycling von mineralischen Rohstoffen aus Erdaushub bzw. Bauschutt sollen genutzt werden. Um eine spätere Wiederverwendung von Erdaushub zu ermöglichen, sollen Boden-Zwischenlager ohne Bauschuttalagerungen angestrebt werden.

Zusätzliche Kapazitäten zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung, die trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich sind, sollen vorrangig an geeigneten bestehenden oder ehemaligen Standorten der Abfallbehandlung

und Abfallbeseitigung geschaffen werden, soweit keine anderen erheblichen Belange (z.B. Umwelt, Wirtschaftlichkeit) entgegenstehen. Zudem soll eine Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen durch die fortwährende Anpassung an den fortschreitenden Stand der Technik erfolgen. So können auch bestehende Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung einen bestmöglichen Schutz der Umwelt gewährleisten.

Die Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien und zugehöriger baulicher Anlagen führt zu einer Inanspruchnahme von Freiraum, die auch zeitlich begrenzt sein kann. Um den damit verbundenen Eingriff und Verlust an Freifläche weitestgehend zu minimieren, sind Maßnahmen der Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien und zugehöriger baulicher Anlagen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dadurch soll die Flächenneuanspruchnahme minimiert werden.

Freiraum, der für die Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien und zugehöriger baulicher Anlagen in Anspruch genommen wird, besitzt häufig besondere funktionale Bedeutungen. Dazu zählen insbesondere die Belange des Landschaftsbilds, die Erholungsfunktion, die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (inklusive der regionalen Biotopverbundbeziehungen) sowie die Belange des Hochwasser-, Gewässer- und Bodenschutzes. Diese Belange sollen bei der Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien planerisch so berücksichtigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.“

II.302 39 Landratsamt Sigmaringen

311-437-119 Ergänzung:
Wir sind derzeit an der Erweiterung unseres Recyclingcenters angrenzend an die Deponie in Ringgenbach. Die Bauleitplanung dazu ist bereits weit fortgeschritten. Die Antragstellung zu dem Vorhaben steht kurz bevor. Aus dem Entwurf des Regionalplans ist für mich nicht klar ersichtlich, ob die Erweiterungsfläche (Flurstück 384) sich außerhalb des dort verlaufenden Regionalen Grünzugs befindet. Dies wäre aus meiner Sicht unbedingt notwendig, um spätere unnötige formale Probleme zu vermeiden. Anbei die Bauleitpläne zu dem Vorhaben. Bitte berücksichtigen Sie dies noch bei der weiteren Planung.

Berücksichtigung der Anregung

Da die genannte Fläche nur im Randbereich im Regionalen Grünzug liegt, fällt die Fläche unter den Ausformungsspielraum des Regionalplans. Daher sind keine Konflikte mit den Zielen der Regionalplanung zu erwarten. Eine Berücksichtigung bei der weiteren Planung ist daher nicht notwendig.

Zudem wird auf Folgendes hingewiesen:

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und um den Belangen der Abfallwirtschaft umfassend Rechnung zu tragen, wurde dem Anhörungsentwurf Regionalplan 2020 ein neuer Plansatz zur Abfallwirtschaft hinzugefügt. Dieser lautet wie folgt:

4.3 „Abfallwirtschaft**4.3.0 Allgemeine Grundsätze zur Abfallwirtschaft**

G (1) Die Abfallhierarchie nach § 6 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) legt fünf Stufen in folgender Rangfolge für den Umgang mit Abfall fest:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Vorrang hat dabei diejenige Option, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Ein wesentliches Ziel der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG ist es, wertvolles Deponievolumen einzusparen sowie die mit der Deponierung gegebenenfalls einhergehenden negativen Umweltauswirkungen zu reduzieren.

G (2) Die Menge an anfallendem Erdaushub und Bauabfällen soll möglichst minimiert werden. Es soll frühzeitig geplant werden, wie Erdaushub und Bauabfälle vermieden, nachhaltig verwendet und verwertet werden können. Mineralische Bauabfälle sollen nach Möglichkeit einer Wiederverwendung bzw. einem Recycling zugeführt werden. Bei Erdaushub und Bauabfällen, die trotz dieser Maßnahmen entsorgt werden müssen, soll eine ortsnahe und landschaftsverträgliche Entsorgung angestrebt werden.

G (3) Soweit zusätzlicher Bedarf für Kapazitäten zur Abfallbehandlung und

Abfallbeseitigung entsteht, soll nach Möglichkeit die Erweiterung, Wiedernutzung bzw. die Optimierung geeigneter bestehender oder ehemaliger Standorte sowie die technische Optimierung bestehender Anlagen angestrebt werden. Die Neuerrichtung von Deponien soll möglichst vermieden werden. Die Entsorgungsstrukturen sollen so weiterentwickelt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt und das Niveau der stofflichen und energetischen Abfallverwertung weiter optimiert wird. Bei der Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien sowie zugehöriger baulicher Anlagen soll eine Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen einschließlich des Biotopverbunds sollen vermieden werden.“

Begründung zu PS 4.3.0

„Der Abfallwirtschaft in der Region Bodensee-Oberschwaben liegen die geltenden Richtlinien, Regeln und Gesetze des EU-Rechts, des Bundesrechts und des Landesrechts zugrunde. Die Abfallhierarchie nach § 6 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) legt fünf Stufen für den Umgang mit Abfall fest: Abfallvermeidung (als Produkt oder stofflich), Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie sonstige Verwertung (z.B. energetische Verwertung) und schließlich Abfallbeseitigung (Ablagerung). Vorrang hat dabei diejenige Option, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Ziel der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG ist es, wertvolles Deponievolumen zu sparen sowie die mit der Deponierung ggf. einhergehenden negativen Umweltauswirkungen zu reduzieren. Durch die Erstellung von Abfallwirtschafts-konzepten der entsorgungspflichtigen Landkreise gemäß §21 KrWG i. V. m. § 16 LAbfG soll die Entsorgungssicherheit in der Region langfristig gewährleistet bleiben.

Mit 419 kg pro Einwohner/-in war das kommunale Abfallaufkommen (ohne Baumassenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Problemstoffe und E-Altgeräte/Lampen) in der Region Bodensee-Oberschwaben im Jahr 2018 deutlich niedriger als im landesweiten Durchschnitt (485 kg pro Einwohner/-in) [Daten: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg]. In den letzten Jahren hat sich die Menge des deponierten Abfalls in der Region stark reduziert: Wurden 1996 noch 34,2% der kommunalen Abfälle auf Deponien abgelagert, so waren es im Jahr 2018 aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben nur noch 0,7%.

Insbesondere die Technische Anleitung (TA) Siedlungsabfall aus dem Jahr 1993, welche seit 2005 das Ablagern von Abfällen auf solche mit sehr geringem organischen Restgehalt beschränkt, hat zu diesem starken Rückgang deponierter Abfälle geführt.. Dadurch hat die Bedeutung der anderen Stufen der Abfallhierarchie stark zugenommen.

Auch in Zukunft sollen alle Möglichkeiten der Vermeidung von Abfällen und der Nutzung von Abfällen als Ressource konsequent weiterverfolgt und die hierfür erforderlichen Stoffmanagementsysteme aufgebaut werden. Das im Abfall vorhandene Energiepotenzial soll gemäß dem Stand der Technik und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaft-gesetzes genutzt werden. Durch diese Maßnahmen soll die Versorgungssicherheit mit Anlagen zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung in der Region Bodensee-Oberschwaben langfristig gesichert und unter dem Ziel der Kreislaufwirtschaft und des maximalen Schutzes von Mensch und Umwelt weiterentwickelt werden. Zum Erreichen dieses Ziels werden bauliche Anlagen der Abfallbehandlung gegenüber Deponievolumina an Bedeutung gewinnen und sind im Rahmen der Regionalplanung so weit zu ermöglichen, wie dies mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar ist.

Bei Erdaushub und Bauabfällen sollen prioritär Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung ergriffen werden. Dadurch soll die zu deponierenden Menge an Erdaushub, Straßenaufbruch und nicht verwertbaren inerten Bauabfällen verringert werden. Bei Baumaßnahmen soll beispielsweise im Rahmen der Bauleitplanung frühzeitig geplant werden, wie der anfallende Erdaushub und die anfallenden Bauabfälle möglichst minimiert werden können und wie der Erdmasseausgleich innerhalb der jeweiligen Baumaßnahmen vollzogen werden kann. Grundsätzlich soll bei Baumaßnahmen darauf geachtet werden, möglichst unschädliche Materialien zu verwenden. Mineralische Bauabfälle sollen nach Möglichkeit einer Wiederverwendung bzw. einem Recycling zugeführt werden und durch entsprechende Voruntersuchungen und Eingangskontrollen soll gewährleistet werden, dass Schadstoffe nicht in den Recyclingkreislauf gelangen. Zudem soll berücksichtigt werden, welche Flächen sich zur Bodenverbesserung durch die Nutzung von humosen Bodenmaterial eignen. Die nach diesen Maßnahmen noch verbleibende Menge an Erdaushub und Bauabfällen soll möglichst nahe am Ort der Entstehung entsorgt werden. Dabei sind die Belange des Wasser-, Boden- und Naturschutzes sowie die verkehrliche Erschließung zu berücksichtigen. Möglichkeiten der Nutzung von Erdaushub und Bauabfällen für die Rekultivierung von Rohstoffabbaugebieten und die Gewinnung bzw. das Recycling von mineralischen Rohstoffen aus

Erdaushub bzw. Bauschutt sollen genutzt werden. Um eine spätere Wiederverwendung von Erdaushub zu ermöglichen, sollen Boden-Zwischenlager ohne Bauschuttalagerungen angestrebt werden.

Zusätzliche Kapazitäten zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung, die trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich sind, sollen vorrangig an geeigneten bestehenden oder ehemaligen Standorten der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung geschaffen werden, soweit keine anderen erheblichen Belange (z.B. Umwelt, Wirtschaftlichkeit) entgegenstehen. Zudem soll eine Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen durch die fortwährende Anpassung an den fortschreitenden Stand der Technik erfolgen. So können auch bestehende Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung einen bestmöglichen Schutz der Umwelt gewährleisten.

Die Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien und zugehöriger baulicher Anlagen führt zu einer Inanspruchnahme von Freiraum, die auch zeitlich begrenzt sein kann. Um den damit verbundenen Eingriff und Verlust an Freifläche weitestgehend zu minimieren, sind Maßnahmen der Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien und zugehöriger baulicher Anlagen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dadurch soll die Flächenneuanspruchnahme minimiert werden.

Freiraum, der für die Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien und zugehöriger baulicher Anlagen in Anspruch genommen wird, besitzt häufig besondere funktionale Bedeutungen. Dazu zählen insbesondere die Belange des Landschaftsbilds, die Erholungsfunktion, die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (inklusive der regionalen Biotopverbundbeziehungen) sowie die Belange des Hochwasser-, Gewässer- und Bodenschutzes. Diese Belange sollen bei der Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien planerisch so berücksichtigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.“